

Amtsblatt

Gemeinde Ascheberg



Amtliches
Bekanntmachungsblatt
Heft Nr. 3/2009
Ausgabetag: 28.04.2009

Inhaltsangabe:	Seite
1. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	2
2. 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Frieport“ in der Ortschaft Davensberg; Bürgerbeteiligung	4
3. Fund- und Verluftsachen im Monat März 2009	6

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Ascheberg wird in der Zeit vom **18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten (*montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich am Dienstagnachmittag von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr*) im Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer D12, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18. Mai 2004 bis 22. Mai 2009, **spätestens am 22. Mai 2009 bis 12.30 Uhr**, beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer D12, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Coesfeld durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 17. Mai 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 22. Mai 2009) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 5. Juni 2009, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Die-ningstraße 7, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 2.) Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

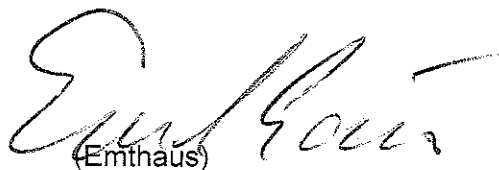
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ascheberg, 23. April 2009

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister


(Ernthaus)

Amtliche Bekanntmachung

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Fieport“ in Davensberg

Bekanntgabe des Termins zur Bürgeranhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
am 05.05.2009

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 27.01.2009 die Aufstellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg im Bereich „Fieport“ in Davensberg beschlossen.

Planungsanlass ist die Entwicklung weiterer Freizeitnutzungen (SwinGolfanlage). Hierzu ist die Änderung der Festsetzungen Fläche für die Landwirtschaft und Sondergebiet Wochenendhausbebauung notwendig. Es soll eine Ausweisung als private Grünfläche Minigolf/SwinGolf/Parkanlage sowie private Grünfläche-Widgehege erfolgen.

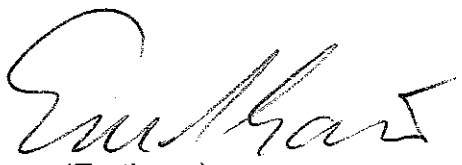
Die Grundzüge der Planung sollen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Dienstag, 05.05.2009, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

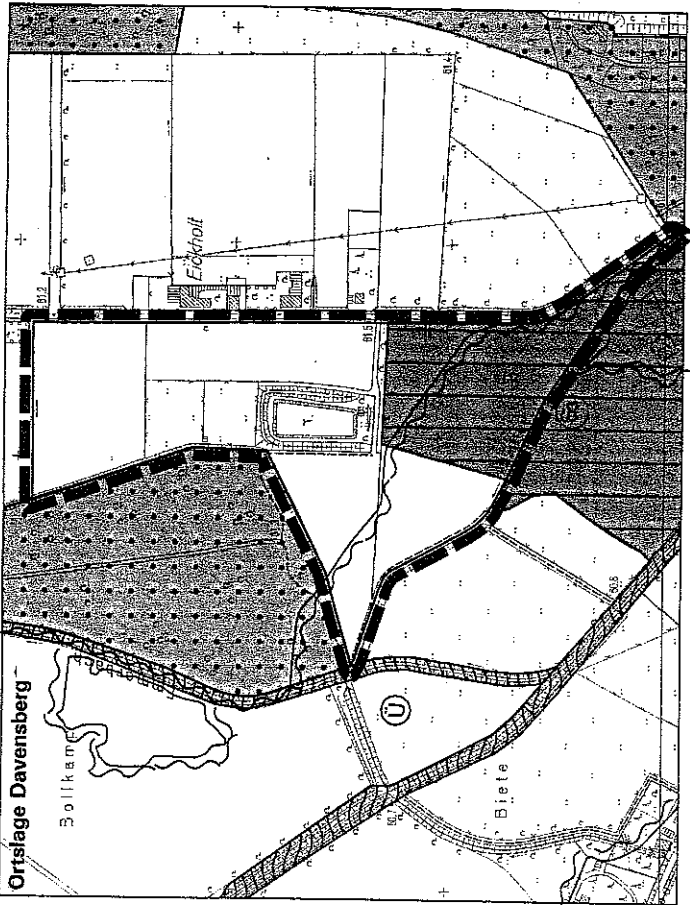
im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Deningstraße 7, Zimmer 2 (OG) erläutert werden.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird verwiesen.





Ascheberg, 22.04.2009
Der Bürgermeister


(Emthaus)





Darstellung alt



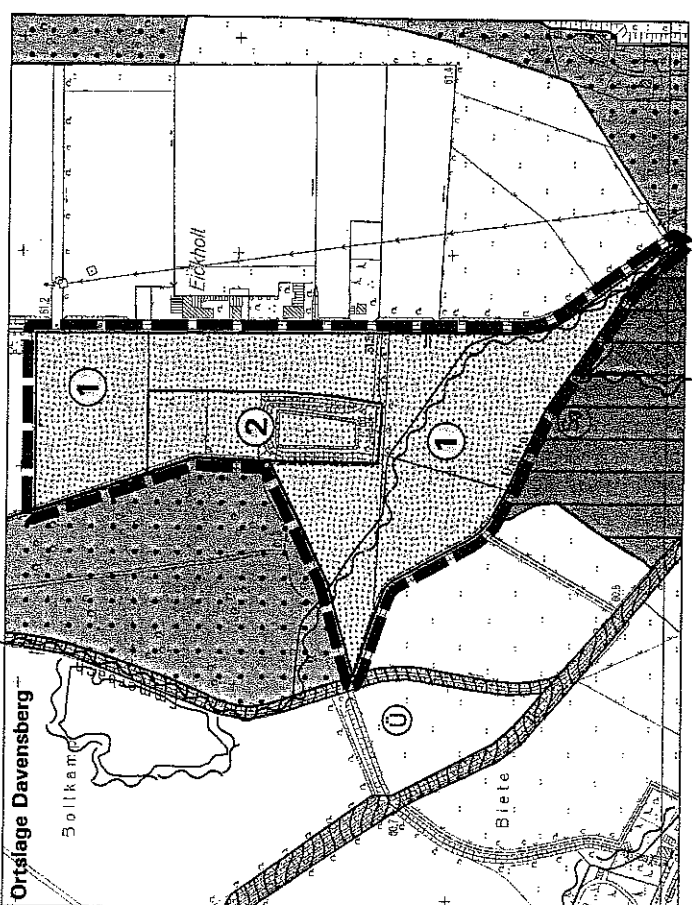
Planzeichenerklärung





-  Sonderbaufläche, Wochenendhausbebauung (§ 5(2) Nr. 1 BauGB)
-  Flächen für die Landwirtschaft (§ 5(2) Nr. 9 BauGB)
-  Geltungsbereich dieser FNP-Änderung
- Nachrichtliche Übernahme (§ 5(4) BauGB):**
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Emmerbaches (Bezirksregierung Münster, Juli 2006)

Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information:

-  Sonderbaufläche
-  Wasserflächen
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Flächen für Wald

Darstellung neu



-  Grünfläche, Minigolf/SwinGolf/Parkanlage, privat (§ 5(2) Nr. 5 BauGB)
-  Grünfläche, Wildgehege, privat (§ 5(2) Nr. 5 BauGB)
-  Geltungsbereich dieser FNP-Änderung
- Nachrichtliche Übernahme (§ 5(4) BauGB):**
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Emmerbaches (Bezirksregierung Münster, Juli 2006)

Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information: - siehe oben -

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg Bereich "Frieport"

- unmaßstäblich -

Bekanntmachung

über die Fund- und Verlostsachen im Monat März 2009

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 4 Damenräder
- 1 Trekkingrad
- 2 Jugendräder
- 1 Kindermountainbike
- 1 Kinderfahrradhelm
- 1 Handyakku

Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet:

- Herrenrad, „AT-Spezial“, grün-schwarz, 28 Zoll, 3 Gänge, RNr. 0392986619
- Sporttasche „4you“, schwarz, Inhalt: Deutschland-Trikot, schwarze Sporthose Sportschuhe
- Damenrad, „Fischer“, silberfarben, Sportlenker, Kettler-Kindersitz
- Herrenrad, „Drahtesel“, schwarz-matt, 28 Zoll, großer Rahmen, Gangschaltung, 1 Jahr alt, RNr. KA07L0692
- Samsung Klapphandy mit schwarzem Lederetui
- Jugendrad, „Greens Wembley“, rot-blau, 26 Zoll, 3 Gänge, RNr. 004899

Ascheberg, 03.04.09

Der Bürgermeister
Im Auftrag


Kehrenberg